

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gelten die textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Waffenbrunn - Ost" mit nachfolgend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen.

- Bei den Parzellen 36, 37, 38, 39, 47, 48, 49 und 50 ist der Einbau der Garagen zwingend vorgeschrieben.
- Bei den Parzellen 36, 37, 38, 39, 47, 48, 49, und 50 darf der Kniestock bei I+U+D max. 1,00 m hoch sein. Talseits darf die Traufhöhe max. 6,50 m betragen.

ZEICHENENERKLÄRUNG

HINWEISE

- BESTEHENDE GRENZEN
- - - GEPLANTE GRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN
- ③ PARZELLENUMMER

DIE BISHERIGEN PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN UNVERÄNDERT WEITER.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- I+U+D ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS (I+U+D) BEI WA GRZ = 0.3, GFZ = 0.8 SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN
- Ga GARAGE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- ▶ GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZU PFLANZENDE EINHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER, PRIVAT
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRÜNSTREIFEN ZWISCHEN DEN EINFAHRTEN
- ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- FELDZUFAHRT
- GEPLANTER KANAL (MIT LEITUNGSRECHT) nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Aufgestellt:
Cham, den 29.04.1994

Johann Posel

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.04.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 29.04.1994 ortsüblich bekanntgemacht.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Posel
Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1994 hat in der Zeit vom 09.05.1994 bis 25.05.1994 stattgefunden.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Posel
Bürgermeister

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.1994 bis 28.07.1994 öffentlich ausgelegt.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Posel
Bürgermeister

4. Satzung

Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.07.1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 29.04.1994 als Satzung beschlossen.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Posel
Bürgermeister

5. Anzeige des Bebauungsplanes

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 29.09.1994 Az. 50-610-B.Nr. 3332.I gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Posel
Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 05.10.1994 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

B.Nr. 3332.I
rechtskräftig
seit 05.10.94



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Posel
Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 98 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung
§1

Der Bebauungsplan "1. Änderung Waffenbrunn - Ost" in der Fassung vom 29.04.1994 ist beschlossen.

§2

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Posel
Bürgermeister

DECKBLATT

Zur 1. Änderung des mit RS vom 23.03.1992 Az. 50 - 610 -B. Nr. 3332 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham.

ERLÄUTERUNG

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Grundstücke mit den Parzellennummern 36, 37, 38 und 39 als Einzelhäuser (I+U) mit relativ großzügig bemessenen Grundstücken festgelegt. Da nun vermehrter Bedarf an kleinen Grundstücken und an Doppelhäusern besteht, wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, daß die Häuser (I+U+D) bzw. Garagen werden an der Grenze zusammengebaut, so daß jetzt Doppelhäuser entstehen. In das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes ordnet sich diese Konzeption der Gebäudeordnung hervorragend ein, weshalb nichts gegen die Bebauungsplanänderung spricht.

Gemeinde PROJ. NR: 4045

WAFFENBRUNN

Landkreis CHAM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

WAFFENBRUNN - OST

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

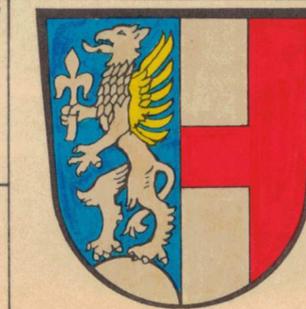
ING. BÜRO FÜR BAUWESEN

JOHANN POSEL

DIPL. ING. (FH) BDAB ATV

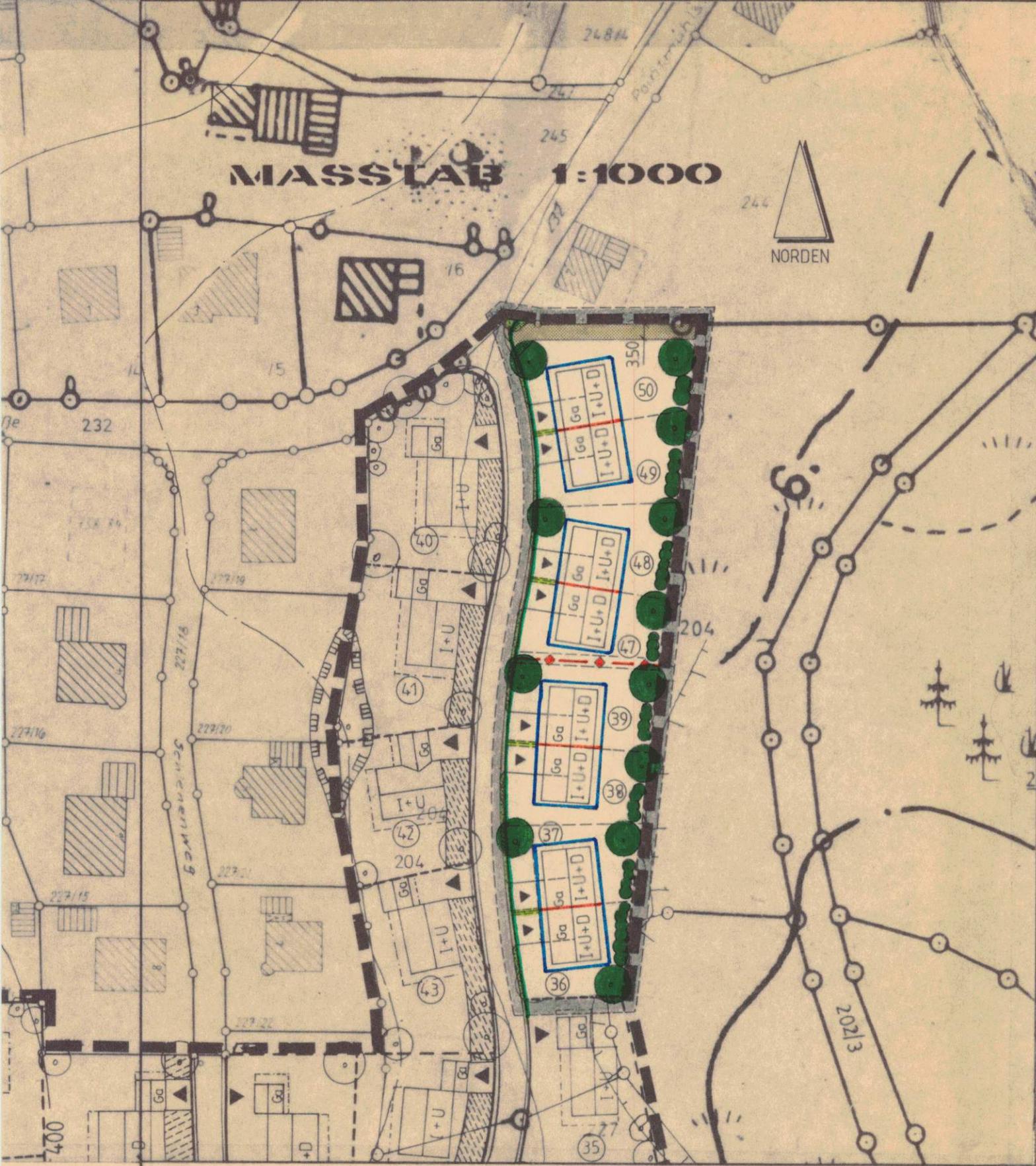
93413 CHAM, UNTERE REGENSTR. 24

TEL. (09971) 6036, TELEFAX 2266



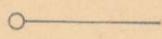
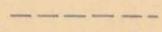
MASSSTAB 1:1000

NORDEN



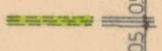
ZEICHENENERKLÄRUNG

HINWEISE

-  BESTEHENDE GRENZEN  HÖHENSCHICHTLINIEN
-  GEPLANTE GRENZEN  PARZELLENUMMER

DIE BISHERIGEN PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN UNVERÄNDERT WEITER.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

-  ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS (I+U+D) BEI WA GRZ = 0.3 , GFZ = 0.8 SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN
-  GARAGE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
-  GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
-  STRASSENBEGLAITGRÜN
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  ZU PFLANZENDE EINHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER , PRIVAT
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  GRÜNSTREIFEN ZWISCHEN DEN EINFAHRTEN
-  ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES
-  FELDZUFAHRT
-  GEPLANTER KANAL (mit LEITUNGSRECHT) nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Aufgestellt:
Cham, den 29.04.1994

Torvald Jolesen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gelten die textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Waffenbrunn - Ost" mit nachfolgend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen:

1. Bei den Parzellen 36, 37, 38, 39, 47, 47, 48, 49 und 50 ist der Einbau der Garagen zwingend vorgeschrieben.
2. Bei den Parzellen 36, 37, 38, 39, 47, 48, 49, und 50 darf der Kniestock bei I + U + D max. 1,00 m hoch sein. Talseits darf die Traufhöhe max. 6,50 m betragen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 98 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung §1

Der Bebauungsplan " 1. Änderung Waffenbrunn - Ost " in der Fassung vom 29.04.1994 ist beschlossen.

§2

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Waffenbrunn, den 05.10.1994.....
Gemeinde Waffenbrunn

[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.04.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 29.04.1994 ortsüblich bekanntgemacht.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Muentz
Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1994 hat in der Zeit vom 09.05.1994 bis 25.05.1994 stattgefunden.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Muentz
Bürgermeister

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.1994 bis 28.07.1994 öffentlich ausgelegt.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Muentz
Bürgermeister

4. Satzung

Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.07.1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 29.04.1994 als Satzung beschlossen.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Muentz
Bürgermeister

5. Anzeige des Bebauungsplanes

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 29.09.1994 Az. 50.610-B.Nr.333.2.1 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



Waffenbrunn, den 05.10.1994
Gemeinde Waffenbrunn

J. Muentz
Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 05.10.1994... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

B.Nr. 3332 I.

rechtswirksam
seit 05.10.94



Waffenbrunn, den 05.10.1994.....
Gemeinde Waffenbrunn

[Handwritten Signature]
Bürgermeister